

Die Miniermotte

V. Verletzung der auferlegten Pflichten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den ihm auferlegten Pflichten nicht nachkommt, sollte wissen, dass neben einem Bußgeld in Höhe von bis zu 511,- € und den Kosten einer Ersatzvornahme (Beauftragung einer Fachfirma bzw. des gemeindeeigenen Bauhofes zur Durchführung der Pflicht) bei einem Unfall hohe Schadensersatzforderungen auf die zuständige Person zukommen können.

Jedoch sollte nicht nur der Kostenaspekt, sondern auch der Erhalt des Ortsbildes unserer Gartenstadt Kronshagen zur Wahrnehmung dieser Pflichten motivieren.

Die relevanten Satzungen können im Bauamt der Gemeinde Kronshagen und im Internet unter <http://www.kronshagen.de/satzungen.html> eingesehen werden.

Für Fragen steht Ihnen das Bauamt der Gemeinde Kronshagen unter der Telefonnummer 0431 / 58 66 - 231 oder während der Öffnungszeiten gerne zur Verfügung.

Gemeinde Kronshagen
Bauamt

I. Allgemeines

Die Miniermotte ist ein Kleinschmetterling, welcher sich seit den 1980er Jahren sehr schnell in Europa ausbreitet und derzeit nur Rosskastanien befällt

Die Weibchen legen ihre Eier auf die Blattoberseite. Anschließend schlüpfen Larven, welche sich in das Blatt hinein fressen und nach einer gewissen Zeit verpuppen.

Kurz darauf schlüpfen neue Motten.

Dieser Vorgang wiederholt sich 3-4 Mal im Jahr, wobei die letzte Generation in den inzwischen von den Bäumen abgefallenen Blättern überwintert.

II. Krankheitsbild

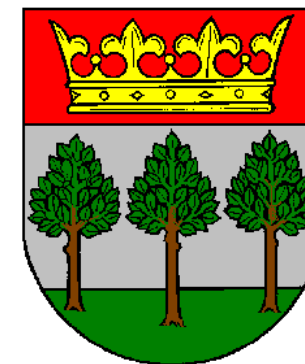
Auf den Blättern der Kastanie bilden sich braune Flecken und schon im Sommer beginnen die Blätter dann zu welken und fallen anschließend ab.

III. Bekämpfung

Es ist zu empfehlen das Laub der Kastanien über das ganze Jahr zu sammeln und zu vernichten.

Eine Entsorgung auf dem eigenen Komposthaufen ist hierbei nicht ausreichend, da dort nicht die nötigen Temperaturen erreicht werden.

Aus diesem Grund sollte das gesammelte Laub in der Restmüll- oder Biotonne entsorgt bzw. direkt in eine Kompostierungsanlage gebracht werden.



Gemeinde Kronshagen



Liebe Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer,

wie Sie sicherlich wissen, sind mit dem Eigentum an Grundstücken einige Aufgaben verbunden. Diese möchte ich Ihnen im Folgenden kurz erläutern.

Die kalten Wintermonate sind vorbei, es wird langsam wärmer, die Pflanzen fangen zu wachsen an und die ersten Vögel beginnen zu brüten.

I. Baumfällungen und Rückschnitte

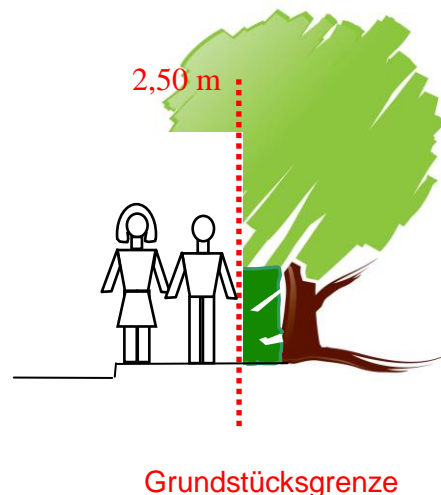
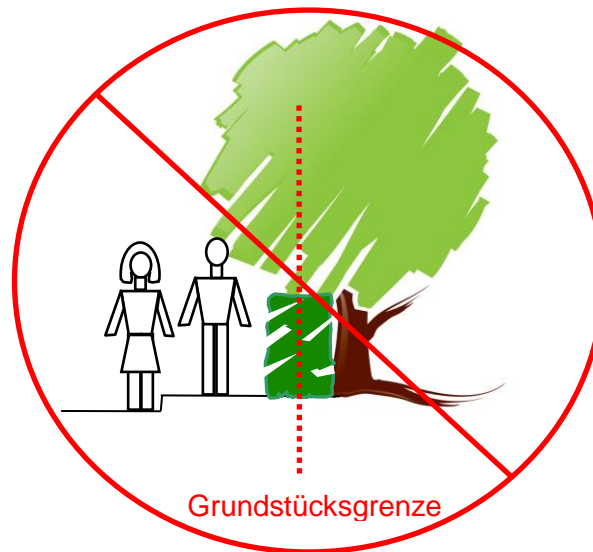
Aus diesem Grund dürfen Bäume vom 01.03. bis 30.09. des Jahres weder gefällt, noch dürfen an Hecken, Bäumen, Sträuchern, Knicks und dergleichen starke Rückschnitte vorgenommen werden.

Dieses beinhaltet jedoch nicht den gewöhnlichen Pflegeschnitt, welcher während der Wachstumsphasen im Frühling und Sommer allein schon aus Gründen der Verkehrssicherheit des Öfteren vorzunehmen ist.

Anzumerken ist, dass auch hier aus naturschutzrechtlichen Gründen auf brütende Vögel zu achten ist!

II. Bewuchs an Grundstücksgrenzen

Bei Bäumen, Hecken, Knicks, Blumen und ähnlichen Anpflanzungen, welche am Rand eines Grundstückes wachsen, ist von den Eigentümern besonders darauf zu achten, dass diese nicht auf / über die Gehwege (bis zu einer Höhe von 2,50 m) und nicht auf / über die Fahrbahnen (bis zu einer Höhe von 4,50 m) wachsen:



III. Gehwegsreinigung

Eine **wöchentliche** Reinigung der Gehwege, begehbaren Seitenstreifen, Radwege und Radwege deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist, Rinnsteine der Fahrbahnen (Außer in den Hauptverkehrsstraßen), Gräben und die dem Grundstücksanschluss dienenden Grabenvorbohrungen ist auch eine Pflicht von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke. Die Reinigungspflicht umfasst neben dem Säubern auch die Entfernung von Wildbewuchs auf den o.g. Flächen.

Zusätzlich ist darauf zu achten, dass die Einläufe der Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sauber und frei gehalten werden.

IV. Besonderheiten

Verunreinigt jemand eine Straße oder einen Gehweg über das übliche Maß hinaus, wie es zum Beispiel bei Baustellen oft der Fall ist, so ist derjenige auch zur Reinigung verpflichtet.

In Straßen, in denen kein gesonderter Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein dem Fußgängerverkehr entsprechender Streifen (ca. 1 m Breite) auf der Fahrbahn im Randbereich.